

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0057	
40 - Amt für junge Menschen			Datum: 29.01.2002	
Bearb.	: Herr Bertram	Tel.: 130	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: /ke		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

26.02.2002

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers für den Schulleiterwahlausschuss der Grundschule Glashütte-Süd

Beschlussvorschlag

Von den Fraktionen werden folgende Personen als Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss der Grundschule Glashütte-Süd vorgeschlagen:

Abstimmung:

Die Bürgervorsteherin stellt fest, dass folgende Personen als Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers in den Schulleiterwahlausschuss der Grundschule Glashütte-Süd gewählt worden sind:

Sachverhalt

Der Schulleiter der Grundschule Glashütte-Süd, Herr Kruse, ist zum Ende des Schuljahres 2000/01 in den Ruhestand getreten. Die Stelle des Schulleiters der Grundschule Glashütte ist im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ausgeschrieben.

Gemäß § 88 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) wird für jedes Wahlverfahren vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet.

Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an Schulen mit Sekundarstufe 2 auch die Schülerinnen und Schüler.

Es soll sichergestellt sein, dass mindestens 40% der Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses Frauen sind. Der Schulträger entsendet nach § 88 Absatz 2 SchulG 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder dürfen weder Lehrkräfte noch Mitglieder des Schulleiternbeirats der betroffenen Schule sein.

Daneben entsendet die Schule nach § 88 Absatz 5 SchulG ebenfalls 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss und zwar 5 Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, die von der Lehrerkonferenz gewählt werden, sowie 5 Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft, die vom Schulleiternbeirat gewählt werden.

Aus den aufgrund der Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen soll die Schulaufsichtsbehörde dem Schulleiterwahlausschuss gemäß § 89 Absatz 2 SchulG bis zu 4 geeignete Personen zur Wahl stellen.

Der Schulleiterwahlausschuss muss dann gemäß § 89 Absatz 3 SchulG innerhalb einer Frist von 6 Unterrichtswochen nach Zugang der Bewerbungsunterlagen die Wahl vornehmen, ansonsten erlischt das Vorschlagsrecht.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers kann jede Fraktion nach § 88 Absatz 3 Satz 1 SchulG verlangen, dass die Mitglieder für den Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden; § 40 Absatz 4 der Gemeindeordnung (Wahlen durch die Stadtvertretung) gilt entsprechend.

Die gewählten Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses können sich bei der Sitzung nicht vertreten lassen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------